

# Statuten des Fachvereins Theologie und Religionswissenschaft der Universität Zürich

## I. Name und Sitz

Art. 1: Unter dem Namen *FVtheorel - Fachverein Theologie und Religionswissenschaft* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## II. Zweck

Art. 2: Der Fachverein *FVtheorel* setzt sich für die Studierenden der Theologischen und Religionswissenschaftlichen Fakultät (TRF) der Universität Zürich ein. Er vertritt ihre Interessen gegenüber der Universität, der Fakultät, Studierendenorganisationen und Vereinen an der Universität, sowie gegenüber Kirchen, weiteren religiösen Institutionen und der Öffentlichkeit.

Art. 3: Der Fachverein setzt sich für die Vernetzung der Studierenden und ein aktives studentisches Leben an der TRF ein.

## III. Mitgliedschaft

Art. 4: Allgemeines

- 1 An der TRF immatrikulierte Studierende sind automatisch Mitglied des Fachvereins.
- 2 Die Mitgliedschaft können alle immatrikulierten Studierenden der UZH beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- 3 Der Austritt kann durch eine Mitteilung an den Vorstand beantragt werden.

Art. 5: Mitgliedschaftsbeitrag

- 1 Die Mitgliedschaft ist kostenlos. Der Mitgliedschaftsbeitrag kann durch eine Statutenänderung gemäss Art. 22 wieder eingeführt werden.
- 2 Der Vorstand legt die Höhe des Betrags fest.

## IV. Organisation des Fachvereins

Art. 6: Die Organe des Fachvereins sind:

- Vollversammlung
- Vorstand
- Kommissionen (ständige und Spezialkommissionen)
- Rechnungsrevisor\*innen

## **V. Vollversammlung**

Art. 7: Das oberste Organ des Vereins ist die Vollversammlung.

Art. 8: Termin

- 1 Die Vollversammlung findet mindestens einmal pro Semester statt.
- 2 Eine ausserordentliche Vollversammlung wird auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Mitgliedern oder durch den Vorstand einberufen.

Art. 9: Formalia

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder des Fachvereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2 Jedes Mitglied kann an der Vollversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten werden.
- 3 Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorstand zahlenmässig in der Minderheit ist.
- 4 Die Vollversammlung ist öffentlich. Gäste und Mitglieder haben das Rederecht.

Art. 10: Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- 1 Annahme des Protokolls der letzten Vollversammlung.
- 2 Genehmigung der Jahresrechnung (Frühjahrssemester)
- 3 Genehmigung des Jahresbudgets (Frühjahrssemester)
- 4 Wahlen:
  - Präsidium (für 2 Semester oder in Sonderfällen für 1 Semester)
  - Ein\*e oder zwei Kassier\*innen (für 2 Semester)
  - Aktuar\*in (für 1 Semester)
  - Studierendenvertretung in Seminarversammlung und Fakultätsversammlung: ein\*e Student\*in Theologie und ein\*e Student\*in Religionswissenschaft sowie jeweils eine Stellvertretung (für 2 Semester)
  - Studierendenvertretung für den Senat
  - ggf. weitere Vorstandsmitglieder
  - Rechnungsrevisor\*in (Frühjahrssemester für 2 Semester)
  - Kommissionsverantwortliche (Wahl per Akklamation)
- 5 Informationsaustausch zwischen Mitgliedern, Studierendenvertretung, Rats- und Senatsmitgliedern und dem Vorstand

Art. 11: Ankündigung der Vollversammlung

- 1 Die Vollversammlung wird spätestens 7 Tage vor ihrer Abhaltung unter Angabe der vorläufigen Traktanden in den Gebäuden des Theologischen und des Religionswissenschaftlichen Seminars und auf der offiziellen Website des Fachvereins kommuniziert.
- 2 Anträge und Traktanden können schriftlich beim Vorstand eingereicht oder direkt an der Vollversammlung eingebracht werden. Anträge zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung des Vereins sind spätestens 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## Art. 12: Wahlen und Abstimmungen

- 1 Wahlen und Abstimmungen werden mit einfachem Mehr entschieden.
- 2 Auf Verlangen von einem Mitglied haben die Wahlen und Abstimmungen geheim zu erfolgen.
- 3 Das Präsidium übernimmt die Leitung der Vollversammlung. Der\*die Aktuar\*in führt das Protokoll.

## VI. Vorstand

### Art. 13: Allgemein

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende und leitende Organ des Fachvereins. Er leitet und koordiniert die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und Beschlüsse der Vollversammlung.
- 2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

### Art. 14: Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand konstituiert sich grundsätzlich durch die Wahl der folgenden Ämter:
  - Präsidium. Ein zweiköpfiges Präsidium ist zulässig und wird als Co-Präsidium bezeichnet. Die Mitglieder des Co-Präsidiums vertreten sich gegenseitig
  - Kassieramt (eine oder zwei Personen)
  - Aktuariat
- 2 Die Studierendenvertreter\*innen in der Fakultätsversammlung *können* sich in den Vorstand wählen lassen.
- 3 Personen können auch ohne Amt in den Vorstand gewählt und die Ressorts anschliessend innerhalb des Vorstands verteilt werden.
- 4 Es wird empfohlen, die Fachrichtungen der Fakultät in einem ausgeglichenen Verhältnis im Vorstand zu vertreten.

Art. 15: Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden durch die Vollversammlung in ihr Amt gewählt.

### Art. 16: Vorstandssitzungen

- 1 Die Vorstandssitzungen finden i.d.R. dreimal pro Semester statt.
- 2 Die Vorstandssitzung kann auf Begehren eines Vorstandsmitglieds einberufen werden.
- 3 Der Vorstand kann zu den Sitzungen Mitglieder und Chargierte einladen.
- 4 An der Vorstandssitzungen können einmalige Ausgaben bis zu 1'000 Fr pro Semester beschlossen werden. Ausgaben, die über diesen Betrag hinausgehen, müssen durch die Vollversammlung bewilligt werden.
- 5 Falls ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird (siehe Art. 5), wird dessen Höhe in der Vorstandssitzung festgelegt.
- 6 Die Vorstandsmitglieder haben an den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid zu fällen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stimme des dienstältesten Präsidiumsmitglieds. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.

## **VII. Kommissionen**

Art. 17: Ständige Kommissionen

- 1 Ständige Kommissionen können vom Vorstand eingesetzt werden.
- 2 Diese Kommissionen kümmern sich um ständige Geschäfte des Fachvereins. Dazu gehören die Foyerkommission, die Erstsemestrigenkommission, die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit und die Eventkommission.

Art. 18: Spezialkommissionen

- 1 Zur Erarbeitung konkreter Projekte können vom Vorstand Arbeitsgruppen und projektorientierte Kommissionen eingesetzt werden.
- 2 Diese Kommissionen werden Spezialkommissionen genannt und ihr Bestehen ist befristet.
- 3 Sie unterbreiten ihre Ergebnisse dem Vorstand und der Vollversammlung.

## **VIII. Rechnungsrevision**

Art. 19: Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Vollversammlung mindestens eine\*einen Rechnungsrevisor\*in. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisor\*in sein.

## **IX. Finanzen**

Art. 20: Der Fachverein bezieht seine Mittel aus früheren Mitgliedschaftsbeiträgen, Spenden sowie aus eigenen Aktivitäten.

Art. 21: Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **X. Statutenänderungen und Auflösung**

Art. 22: Die Vollversammlung beschliesst mit 2/3-Mehrheit über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Art. 23: Bei der Auflösung des Vereins wird das Geld während 5 Jahren auf einem Bankkonto hinterlegt. Falls sich in dieser Frist kein neuer Verein bilden sollte, wird das Geld an eine in der Auflösungsversammlung bestimmte wohltätige Organisation gespendet.

## **XI. Schlussbestimmungen**

Art. 25: Diese Statuten treten nach Beschluss der Vollversammlung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 17.02.2026. Beschlossen durch die Vollversammlung am 17.03.2026.